

**Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des
Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit
sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und
Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA)**

Vom 15. Mai 2021

Aufgrund von § 24 Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 8 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 13. Mai 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit im Sinne des § 24 Absatz 3 Nummer 6 CoronaVO (Angebote) sowie die Ermöglichung einer Notbetreuung von Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 bis 7 sowie aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in der unterrichtsfreien Zeit.

(2) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind alle nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 14 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) erbrachten Leistungen und Maßnahmen.

(3) Angebote der Jugendsozialarbeit sind alle nach § 13 SGB VIII in Verbindung mit § 15 LKJHG erbrachten Leistungen und Maßnahmen. Angebote der Schulsozialarbeit in der Schule sind nach § 2 Absatz 7 der Corona-Verordnung Schule Bestandteil des Schulbetriebs und unterliegen damit dem Geltungsbereich der Corona-Verordnung Schule. Die bei Angeboten der Schulsozialarbeit zulässige

Beteiligtezahl richtet sich dabei nach den Vorgaben des Kultusministeriums für den Präsenz- und Wechselunterricht an dem jeweiligen Schultyp.

§ 2

Weitergehende Beschränkung der Beteiligtezahl auf Grundlage der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadt- und Landkreis

(1) Mit dem Tag des Inkrafttretens der Maßnahmen nach § 28b Absatz 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in einem Stadt- oder Landkreis sind Präsenzangebote

1. nach § 11 SGB VIII mit bis zu sechs getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten und
2. nach § 13 SGB VIII auf Grundlage des § 28b Absatz 3 Satz 5 IfSG mit bis zu zwölf Beteiligten

gestattet; präsenzlose Angebote sind unbeschränkt zulässig. Angebote nach § 3 Absatz 2 sind untersagt.

(2) Mit dem Tag des Inkrafttretens der Maßnahmen nach § 28b Absatz 3 Satz 2 IfSG in einem Stadt- oder Landkreis sind Präsenzangebote

1. nach § 11 SGB VIII mit bis zu zwölf Beteiligten in geschlossenen Räumen oder mit bis zu 18 Beteiligten im Freien und
2. nach § 13 SGB VIII auf Grundlage des § 28b Absatz 3 Satz 5 IfSG mit bis zu 18 Beteiligten

gestattet; Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. In den Fällen von Nummer 1 müssen die Beteiligten einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis erbringen. Angebote nach § 3 Absatz 2 sind untersagt.

(3) Mit dem Tag des Außerkrafttretens der Maßnahmen des § 28b Absatz 1 IfSG gemäß § 28b Absatz 2 IfSG in einem Stadt- oder Landkreis sind Angebote

1. nach § 11 SGB VIII mit bis zu zwölf Beteiligten in geschlossenen Räumen oder mit bis zu 18 Beteiligten im Freien und

2. nach § 13 SGB VIII auf Grundlage des § 28b Absatz 3 Satz 5 IfSG mit bis zu 18 Beteiligten

gestattet. Zusätzlich sind Angebote nach den §§ 11 und 13 SGB VIII für bis zu 36 Beteiligte in geschlossenen Räumen oder 120 Beteiligte im Freien gestattet, die zu Beginn einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. In den Fällen des Satz 2 können sich die Teilnehmenden sowie Betreuungskräfte aus Personen aus verschiedenen Stadt- und Landkreisen zusammensetzen. Sätze 1 und 2 gelten ab dem Inkrafttreten nach Absatz 6 nicht mehr, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100 überschreitet. Angebote nach § 3 Absatz 2 sind untersagt.

(4) Liegt in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge bei einem Schwellenwert von 50 oder weniger Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100 000 Einwohner, sind nach dem Inkrafttreten nach Absatz 6 Angebote nach den §§ 11 und 13 SGB VIII mit bis zu

1. 18 Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder 30 Beteiligten im Freien oder
2. 60 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder 120 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten im Freien

gestattet. In den Fällen der Nummer 2 können sich die Teilnehmenden sowie Betreuungskräfte aus Personen aus verschiedenen Stadt- und Landkreisen zusammensetzen. Stehen die Teilnehmenden zu Beginn und während der Dauer des Angebots nicht fest, ist dieses nur im Rahmen der Regelungen für Ansammlungen nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO mit höchstens zehn Personen aus drei Haushalten zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten ab dem Inkrafttreten nach Absatz 6 nicht mehr, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 50 überschreitet.

(5) Liegt in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge bei einem Schwellenwert von 35 oder weniger Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100 000 Einwohner, sind nach dem Inkrafttreten nach Absatz 6 Angebote nach den §§ 11 und 13 SGB VIII mit bis zu

1. 36 Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder 60 Beteiligten im Freien oder
2. 60 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder 120 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten im Freien

gestattet. In den Fällen der Nummer 2 können sich die Teilnehmenden sowie Betreuungskräfte aus Personen aus verschiedenen Stadt- und Landkreisen zusammensetzen. Stehen die Teilnehmenden zu Beginn und während der Dauer des Angebots nicht fest, ist dieses nur im Rahmen der Regelungen für Ansammlungen nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO mit höchstens zehn Personen aus drei Haushalten zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten ab dem Inkrafttreten nach Absatz 6 nicht mehr, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 35 überschreitet.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 macht das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekannt, dass die Voraussetzungen der jeweiligen Absätze eingetreten sind, nachdem dies aufgrund der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz erkennbar wurde. In diesen Fällen treten die Rechtswirkungen jeweils am übernächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

(7) Soweit nach den Absätzen 1 bis 5 Angebote in Präsenz gestattet sind, gilt, dass

1. abweichend von § 4 bei Angeboten nach den §§ 11 und 13 SGB VIII keine Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts der Teilnehmenden erfolgen darf,
2. aufgrund der für die Angebote zur Verfügung stehenden Fläche, die Einhaltung der Abstandsempfehlungen nach § 2 CoronaVO möglich sein muss und
3. im Rahmen der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl der Beteiligten teilnehmende Personen und Betreuungskräfte zusammengezählt werden.

Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 5 die Angebote für getestete Personen zulässig sind, ist zu Beginn ein Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 1 oder im Sinne des § 19 Absatz 15 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b CoronaVO vorzulegen, wobei der Nachweis per Antigentest nicht länger als maximal 48 Stunden und der

Nachweis per PCR-Test nicht länger als maximal 72 Stunden vor Beginn des Angebots zurückliegen darf; bei mehrtägigen Angeboten muss in jeder Woche an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen ein Testnachweis vorgelegt werden. Für geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO ist die einmalige Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises ausreichend; § 21 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 CoronaVO gilt entsprechend.

(8) In unterrichtsfreier Zeit kann eine Notbetreuung an Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 7 sowie aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren durch Schulträger oder Träger von Betreuungsangeboten durchgeführt werden. Für die Teilnahme an der Notbetreuung ist zu Beginn ein Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 1 oder im Sinne des § 19 Absatz 15 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b CoronaVO vorzulegen, wobei der Nachweis per Antigentest nicht länger als maximal 48 Stunden und der Nachweis per PCR-Test nicht länger als maximal 72 Stunden vor Beginn des Angebots zurückliegen darf; bei mehrtägigen Angeboten muss in jeder Woche an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen ein Testnachweis vorgelegt werden. Für geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO ist die einmalige Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises ausreichend; § 21 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 CoronaVO gilt entsprechend. Teilnahmeberechtigt sind Kinder und Jugendliche,

1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Satz 2 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die übrigen Voraussetzungen des Satz 2 Nummer 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus

zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Die Notbetreuung findet in der Regel zu den Zeiten statt, in denen an den Einrichtungen Unterricht oder ergänzende Betreuung stattfindet. Sie findet in möglichst konstant gleich zusammengesetzten Gruppen an der jeweiligen Einrichtung, die das Kind oder die jugendliche Person bisher besucht hat, statt. Schulträger beziehungsweise Träger der Betreuungseinrichtung können vereinbaren, dass die Notbetreuung an einer anderen Schule beziehungsweise einem anderen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum durchgeführt wird, wobei sicherzustellen ist, dass sich die Teilnehmenden in einer Gruppe jeweils nur aus Kindern und Jugendlichen derselben Schule beziehungsweise desselben Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums zusammensetzen. Solche Notbetreuungsangebote sind mit einer maximalen Beteiligtenzahl von zwölf Personen im Innenbereich und 18 Personen im Freien gestattet. Bei der Bemessung der Beteiligtenzahl nach Satz 8 werden Teilnehmende und Betreuungskräfte zusammengezählt.

(9) Ausgeschlossen von der Notbetreuung nach Absatz 8 sind Kinder und Jugendliche,

1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Corona-Virus unterliegen,
2. die weder die nach § 5 CoronaVO oder § 19 Absatz 15 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b CoronaVO vorgeschriebenen Nachweise noch einen Impf- oder Genesenennachweis erbringen,
3. die sich nach einem positiven Test nach § 4a Absatz 3 Corona-Verordnung Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben, oder
4. die typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

§ 3

Verweise auf die Corona-Verordnung

(1) Wenn für die Dauer des Angebots im öffentlichen Raum, im halböffentlichen und im privaten Raum die Teilnehmenden feststehen, müssen die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO eingehalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 6 CoronaVO erstellt und eine Datenerhebung nach § 7 CoronaVO durchgeführt werden. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 8 CoronaVO. Bei der Durchführung des Angebots sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 9 CoronaVO einzuhalten. Die maximal zulässige Teilnehmerzahl richtet sich, soweit in dieser Verordnung nicht anderweitig geregelt, nach § 11 Absatz 2 Satz 3 CoronaVO. Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 4 CoronaVO werden Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an dem Angebot bei der Bemessung der Teilnehmerzahl berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für gemeinsame Ausflüge während des Angebots.

(2) Wenn zu Beginn und während der Dauer des Angebots die Teilnehmenden nicht feststehen, gelten die Regelungen für Ansammlungen nach § 10 CoronaVO. Wenn ein Angebot nach Satz 1 von einem öffentlichen oder freien Träger ausgeht oder initiiert wird, ist dieser verpflichtet, eine Datenerhebung nach § 7 CoronaVO durchzuführen.

(3) Bei Angeboten sind aus den Teilnehmenden sowie den Betreuerinnen und Betreuern feste Gruppen von bis zu 30 Personen zu bilden. Zwischen diesen festen Gruppen gilt die Abstandsempfehlung des § 2 Absatz 1 CoronaVO. Während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gilt die Abstandsregel des § 2 Absatz 2 CoronaVO für das gesamte Angebot. Es gilt für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes nach § 3 der CoronaVO.

(4) Beim Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sind die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten und ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 6 CoronaVO zuvor zu erstellen. Beim Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit mit Übernachtungsmöglichkeiten ist außerdem eine Datenerhebung nach § 7 CoronaVO durchzuführen.

§ 4

Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts

(1) Bei Angeboten nach § 3 Absatz 1 mit Übernachtung soll die Zusammensetzung der Belegung eines Übernachtungsraums über den Zeitraum des Angebots nicht verändert werden.

(2) Bei Übernachtungen in fliegenden Bauten, beispielsweise Zelten, kann für die Schlafzeit von den Vorgaben des § 2 Absatz 1 CoronaVO abgewichen werden. Durch geeignete Vorkehrungen, wie beispielsweise von den Teilnehmenden selbst mitgebrachte Zelte oder die Bereitstellung von zusätzlichen Zelten, soll die Anzahl von Personen, die zur Schlafzeit fliegende Bauten gemeinsam nutzen, reduziert werden.

(3) Fliegende Bauten, die für die Schlafzeit genutzt werden, sollen tagsüber gelüftet und nicht zu Aufenthalts- und Aktivitätszwecken genutzt werden. Auf dem Gelände eines Angebots sind Flächen für Aufenthalts- und Aktivitätszwecke durch geeignete Vorkehrungen wie Planen, Segel, Pavillons oder Zelte ohne Wände zu überdachen.

(4) Beim Betrieb von Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten sind die Hygieneanforderung nach § 4 CoronaVO einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach § 6 CoronaVO zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 7 CoronaVO durchzuführen. Für die Belegungen von Mehrbettzimmern gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe entsprechend. Bei der Belegung von Mehrbettzimmern in Selbstversorgungshäusern sollen Belegungen so gewählt werden, dass eine Beachtung der Abstandsempfehlung nach § 2 Absatz 1 CoronaVO möglich ist. Eine Selbstversorgung ist während der Angebote mit Übernachtung möglich. Die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken sind zu beachten.

§ 5

Präventions- und Ausbruchsmanagement

(1) Die Träger, die Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit außerhalb der einzelfallbezogenen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der operativ tätigen Kinder- und Jugendhilfe erbringen, haben bei mehrtägigen Angeboten mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts die nach § 6 CoronaVO vorgeschriebenen Hygienekonzepte um ein Präventions- und Ausbruchsmanagement zu erweitern.

(2) Das Konzept muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 17. Mai 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 6. April 2021 (GBl. S. 385) außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 15. Mai 2021

Lucha